

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

An die Kirchenvorstände

Hamburg, den 15. Oktober 1925.

Der Kirchenrat hat beschlossen, für die Ausstattung von Dienstwohnungen die untenstehenden Höchstsätze zu bestimmen, die von den Kirchenvorständen nicht überschritten werden dürfen.

Der Präsident.
H. Schröder Dr.

Vorschriften für die Ausstattung von Dienstwohnungen.

§ 1

Die folgenden Vorschriften erstrecken sich auf die Dienstwohnungen aller Pastoren, Beamten und Angestellten der hamburgischen Kirche. Geltungsbereich.

§ 2

Folgende Höchstpreise gelten:

1. Für Tapezierungen:

Tapezierungen und Anstriche.

für Pastoren, Beamte und Angestellte der Besoldungsgruppen	Tapeten		Porten	
	in Wohnzimmern für 1 Stück bis <i>R.M.</i>	in Schlafzimmern für 1 Stück bis <i>R.M.</i>	in Wohnzimmern für 1 m bis <i>R.M.</i>	in Schlafzimmern für 1 m bis <i>R.M.</i>
I—III	0,70	0,50	0,25	0,20
IV—VI	1,20	0,90	0,35	0,30
VII—IX	2,—	1,50	0,50	0,40
X—XIII und darüber	2,80	2,—	0,70	0,50

} oder Leisten

2. Für Anstriche:

	in Wohnzimmern <i>R.M.</i>	in Schlafzimmern <i>R.M.</i>	in Nebenräumen <i>R.M.</i>
a) für Deckenanstreich mit Leimfarben einschl. Vorarbeiten, für 1 qm:	0,65	0,65	0,65
b) für Wandanstreich mit Leimfarbe einschl. Vorarbeiten, für 1 qm:	1,10	0,90	in Küchen und Speisekammern 0,65 in Vorräumen und Fluren 0,90

	in Wohnzimmern	in Schlafzimmern	in Nebenräumen
c) für Wandanstrich mit Ölfarbe, für 1 qm:	einmaliger Voranstrich und einmaliger Lackfarbenanstrich 1,— <i>RM</i>		
	einmaliges Grundieren, zweimaliger Ölfarben- und einmaliger Lackfarbenanstrich 2,20 "		
d) für Anstrich von Fußböden mit Ölfarbe, einschl. der Fußleisten, für 1 qm:	einmaliger Voranstrich, einmaliger Ölfarben- und einmaliger Lackanstrich . 1,10 <i>RM</i>		
	einmaliger Voranstrich, zweimaliger Ölfarben- und einmaliger Lackanstrich . 1,60 "		
e) einseitiger Anstrich von Türen, Fenstern u. dgl. mit Ölfarbe einschl. Vorarbeiten, für 1 qm:	einmaliger Voranstrich, einmaliger Lackfarbenanstrich 1,50 <i>RM</i>		
	einmaliger Voranstrich, einmaliger Ölfarben- und einmaliger Lackfarbenanstrich 1,90 "		
	einmaliger Voranstrich, zweimaliger Ölfarben- und einmaliger Lackfarbenanstrich 2,30 "		

An die Stelle von Tapeten können Leimfarbenanstrich der Wände mit schablonierten farbigen Friesen oder andere Ausstattungsarten treten, wenn sich dadurch die Gesamtkosten für 1 qm Wandfläche nicht über die Kosten einer dem Gehalte des Wohnungsinhabers entsprechenden Tapezierung erhöhen.

§ 3

Wand-
täfelung,
Fußböden.
Hölzerne oder andere Wandtäfelungen dürfen nicht geliefert werden. Linoleumbelag darf in Dienstwohnungen nur dann angebracht werden, wenn die Fußböden abgenutzt sind.

§ 4

Ausnahmen.
Ausnahmen von diesen Vorschriften sind nur mit Genehmigung des Kirchenrats zulässig.